

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1980/11/11 10Os169/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1980

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Racek in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini, Dr. Friedrich, Dr. Hörburger und Dr. Lachner als Richter sowie des Richteramtsanwärters Mag. Winter als Schriftführerin in der Strafsache gegen Michael A wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 StGB und einer anderen strafbaren Handlung nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Geschwornengerichtes beim Landesgericht Innsbruck vom 23. September 1980, GZ. 20 Vr 1035/80-41, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Die (ziffernmäßig) auf § 345 Abs. 1 Z 11 lit. b StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Michael A, mit der er einen Verstoß des oben bezeichneten Urteils gegen § 65 Abs. 4 Z 3 StGB reklamiert, läßt die prozeßordnungsgemäße Darstellung eines der im § 345 Abs. 1 Z 1 bis 13 StPO angegebenen Nichtigkeitsgründe vermissen. Denn mit der Anordnung, daß die Strafbarkeit für andere als die in §§ 63, 64 StGB bezeichneten Auslandstaten (unter anderem) von Österreichern entfällt, wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe (ganz vollstreckt oder), soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden (oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt) ist (§ 65 Abs. 4 Z 3 StGB), wird nicht eines der durch § 345 Abs. 1 Z 11 lit. b StPO allein erfaßten prozeßualen Verfolgungshindernisse normiert, sondern das Erlöschen (Entfallen, Nicht-mehr-strafbar-Sein) einer (unter der Voraussetzung des § 65 Abs. 1 aA StGB) ursprünglich gegeben gewesenen Strafbarkeit nach österreichischem Recht überhaupt (vgl. Liebscher im Wiener Kommentar, RN 19, 23 zu § 65, Leukauf-Steininger, StGB2, RN 14 zu § 65, Foregger-Serini, StGB2, Anm. IV, V zu § 65), also ein materiellrechtlicher Strafaufhebungsgrund (vgl. Leukauf-Steininger, StGB2, RN 63, 64 - zweiter Teil - a, dd zu den Vorbemerkungen zu § 1). Das Vorliegen eines derartigen Straflosigkeitsgrundes (iwS) aber kann im geschwornengerichtlichen Verfahren (überhaupt) nur im Weg einer Anfechtung des Fragenschemas - in Ansehung dessen im gegebenen Fall das Unterbleiben einer entsprechenden Fragestellung (§ 313 StPO) gar nicht gerügt wird - sowie der (im Falle einer an die Geschworenen tatsächlich gerichteten solchen Frage zu erteilenden) bezüglichen Rechtsbelehrung (§ 345 Abs. 1 Z 6 und 8 StPO) geltend gemacht werden (vgl. St 42/34 ua).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als nicht gesetzmäßig ausgeführt schon bei einer nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 344, 285 d Abs. 1 Z 1, 285 a Z 2 StPO). Da dies bereits Aufgabe des Erstgerichts gewesen wäre, sind die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 285 b Abs. 6 (§ 344) StPO dem zur Entscheidung über die Berufung an sich zuständigen Oberlandesgericht Innsbruck zuzuleiten.

Anmerkung

E02911

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:0100OS00169.8.1111.000

Dokumentnummer

JJT_19801111_OGH0002_0100OS00169_8000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at